

Satzung Betreuungsverein des Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Gültige Fassung vom 9. Juni 2015	Satzung Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Entwurf: 10.12.2024	Bemerkungen GELB: Änderungen gegenüber Satzung von 2015
§ 1	§ 1	
Name und Sitz	Name, Sitz und Geschäftsjahr	
Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein des Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“. Er hat seinen Sitz in Goch und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Der Verein trägt den Namen „Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, im folgenden „Betreuungsverein“ genannt.	
	2. Der Betreuungsverein wurde am 09.12.1992 errichtet und hat seinen Sitz in Goch.	
	3. Der Betreuungsverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 849 eingetragen.	
	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 2	§ 2	
	Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband	
	1. Der Betreuungsverein wirkt mit der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. entsprechend § 57 der Abgabenordnung planmäßig zusammen.	Vgl. analog in Satzung Diakonieverein
	2. Die Mittel des Betreuungsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betreuungsvereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Siehe Satzung 2015 in § 3, Abs. (2) geregelt Siehe Satzung 2015 in § 3, Abs. (3) geregelt

	3. Ehrenamtlich für den Betreuungsverein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Bar- oder Sachauslagen.	
	4. Der Betreuungsverein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland–Westfalen–Lippe e.V. – Diakonie RWL“ und dadurch mittelbares Mitglied im „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE)“.	Siehe Satzung 2015 in § 3, Abs. (5) geregelt
§ 2	§ 3	
Zweck des Vereins	Aufgaben und Zweck	
(1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. Der Betreuungsverein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betreuungsverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Siehe Satzung 2015 in § 3, Abs. (1) geregelt
	2. Der Betreuungsverein ist Teil der Diakonie im Kirchenkreis Kleve, die den sozialen Dienst der evangelischen Kirchen leistet.	
	3. Der Betreuungsverein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve. Der Betreuungsverein ist in erster Linie im Kreis Kleve sowie im Evangelischen Kirchenkreis Kleve tätig.	Siehe Satzung 2015 in § 3, Abs. (4) geregelt

<p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.</p>	<p>4. Zweck des Betreuungsvereins ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Religion • des Wohlfahrtswesens • des Betreuungswesens • der Erziehung, Volks- und Berufsbildung • der Diakonie in den Gemeinden 	
<p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die rechtliche Betreuung und Begleitung von Personen, die in Folge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, darüber hinaus die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige.</p>	<p>5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die rechtliche Betreuung und Begleitung von Personen, die in Folge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, darüber hinaus die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige b) die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer:innen (Querschnitt) c) andere, den Zwecken unter § 3, Abs. 4 dienlichen Aktivitäten. 	
<p>(4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) die Betreuungen Volljähriger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen; (b) die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen, Beratung von Bevollmächtigten sowie Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden; (c) die planmäßige Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen; (d) die Beaufsichtigung, Weiterbildung und 	<p>6. Aufgaben des Betreuungsvereins sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Betreuungen Volljähriger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen b) die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen, Beratung von Bevollmächtigten sowie Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten c) die planmäßige Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen d) die Beaufsichtigung, Weiterbildung und 	

Versicherung von Mitarbeitenden. (e) die Führung von Vormundschaften gem. § 54 (8) SGB VIII.	Versicherung von Mitarbeitenden e) die Führung von Vormundschaften gem. § 54 (8) SGB VIII.	
§ 3		jetzt in §§ 2 + 3 geregelt
Selbstlosigkeit, Mittelverwendung		
(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		jetzt in § 3 Abs. 1 geregelt
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.		jetzt in § 2 Abs. 3 geregelt
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		jetzt in § 2 Abs. 3 geregelt
(4) Der Verein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve.		jetzt in § 2 Abs. 1 geregelt
(5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland“, damit der „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“ und dadurch sogleich der „Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung“ angeschlossen.		jetzt in § 1 Abs. 5 geregelt

§ 4	§ 4	
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft und Bekenntnisbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und die bereit und nach Beruf und Lebenserfahrung zur Übernahme von Betreuungen in der Lage sind.	1. Mitglied des Betreuungsvereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und die bereit und nach Berufs- und Lebenserfahrung zur Übernahme von rechtlichen Betreuungen in der Lage sind. Hierzu ist eine unterschriebene schriftliche Erklärung erforderlich.	
(2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie einer Kirche zugeordnet sind, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	2. Geborene Mitglieder sind: a) die evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve b) der Evangelische Kirchenkreis Kleve.	
	3. Der Austritt eines Mitgliedes gem. § 4, Abs. 1. kann gegenüber dem Betreuungsverein jederzeit in Schriftform oder per E-Mail erklärt werden. Die Erklärung wirkt zum Schluss des Kalenderjahres, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.	Siehe Satzung 2015 in § 4, Abs. (4) geregelt
	4. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds gem. § 4, Abs. 1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Diakonierat ; der Ausschluss ist in der Regel zulässig, wenn das Mitglied nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage ist, Betreuungen zu übernehmen.	Siehe Satzung 2015 in § 4, Abs. (5) geregelt
(3) Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses an-	5. Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden in leitender Stellung gehören in der Regel einem evangelischen Bekenntnis an, müssen	

<p>gehören, jedenfalls aber dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) mitarbeitet. Die übrigen Mitarbeitenden sollen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.</p>	<p>aber in jedem Fall einem christlichen Bekenntnis (ACK) angehören.</p> <p>Die übrigen Mitarbeitenden gehören in der Regel einem christlichen Bekenntnis (ACK) an. Die Mitarbeiterrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung</p>	
	<p>6. Mitarbeitende, die einer nicht-christlichen Religion bzw. Weltanschauung angehören, müssen sich mit den Zielen und dem Auftrag der Diakonie identifizieren sowie die evangelische Grundrichtung des Vereins anerkennen.</p>	
<p>(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wirkt zum Schluss des Kalenderjahres, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.</p>		
<p>(5) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; der Ausschluss ist in der Regel zulässig, wenn das Mitglied nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage ist, Betreuungen zu übernehmen.</p>		
<p>(6) Der/die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r sowie beruflich Mitarbeitende des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, die im Aufgabenbereich des Betreuungsvereins tätig sind, sind aufgrund ihrer Funktion geborene Mitglieder des Vereins.</p>		<p>Es gibt keine Notwendigkeit, dass die hauptamtlichen Vorstände qua Amt bzw. die beruflich Mitarbeitenden Mitglied des Betreuungsvereins werden. Sie können dies werden, wenn sie als ehrenamtliche rechtl. Betreuer/in bestellt sind und eine Mitgliedschaft erwerben möchten.</p>

(7) Es werden keine Mitgliedbeiträge erhoben.	7. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.	
§ 5	§ 5	
Organe	Organe	
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	1. Organe des Betreuungsvereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Diakonierat (Aufsichtsrat) c) der Vorstand.	
	2. Über die Sitzungen des Diakonierates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. Leitenden zu unterzeichnen sind.	Siehe Satzung 2015 in § 10 geregelt
§ 7	§ 6	Zur besseren Übersicht wurde Reihenfolge der § 6 und 7 der Satzung (2015) getauscht.
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.	1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erhalten auch die Teilnehmenden mit beratender Stimme. Der Einladung sind die zum Verständnis und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit dies möglich ist. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Betreuungsvereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.	
	2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus	Um den Charakter der planmäßigen Zusammenarbeit zu stärken, ist die Zusammensetzung der MV mit dem

	<p>a) je zwei Delegierten einer jeden Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Kleve</p> <p>b) dem Superintendenten/der Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Kleve</p> <p>c) einem/einer weiteren Delegierten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve.</p> <p>d) bis zu fünf vom Diakonierat zu berufenen Mitgliedern gem. § 4, Abs. 1.</p> <p>Von den Delegierten der Kirchengemeinden darf jeweils nur einer Pfarrstelleninhaber/eine Pfarrstelleninhaberin sein. Die Mitglieder sollen für die Delegierten bis zu zwei Stellvertreter/innen benennen.</p>	<p>Diakonieverein im Wesentlichen identisch. Es ist sachgerecht, dass die zahlenden Mitglieder auch Mitglieder des Betreuungsvereins mit Sitz und Stimme sind.</p> <p>Die MV setzt sich nicht aus allen Mitgliedern nach § 4, Abs. 1, also allen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer:innen zusammen, da sich dies in der Praxis nicht bewährt hat. Darum wird eine begrenzte Anzahl dieser Mitglieder in die MV berufen.</p>
	<p>3. Die Delegierten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sind durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren im Turnus der Entsendung der Abgeordneten zur Kreissynode zu bestimmen; die des Kreissynodalvorstandes erst nach den Wahlen zum Kreissynodalvorstand. Die Mitglieder gem. § 4, Abs. 1 werden für denselben Zeitraum berufen. Mitarbeitende des Diakonie- bzw. Betreuungsvereins können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.</p>	<p>Grundsätzlich wäre es möglich, dass die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in die MV des Betreuungsvereins andere Personen delegieren als in die MV des Diakonievereins.</p> <p>Grundsätzlich können die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in die MV des Betreuungsvereins auch Mitglieder des Betreuungsvereins nach § 4, Abs. 1 dieser Satzung delegieren.</p>
	<p>4. Delegierte, die für zwei ordentliche Mitglieder nach § 4, Abs. 2 benannt sind, haben für jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmen der beiden Delegierten eines jeden Mitglieds dürfen nicht auf einen Delegierten oder eine Delegierte vereinigt werden.</p>	
	<p>5. Die Zahl der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Zahl der von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4, Abs.</p>	

	2 ordnungsgemäß entsandten Delegierten, sowie nach der Zahl der gem. § 6, Abs. 2, Buchstabe d) berufenen Mitglieder.	
	6. An der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil: a) die Mitglieder des Diakonierates, die nicht Delegierte der Mitgliederversammlung sind b) die Mitglieder des Vorstandes c) die kaufmännische Leitung, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands ist d) die Fachbereichsleitung, sofern diese benannt ist e) der Pressereferent/die Pressereferentin der Diakonie f) bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die diese selbst benennt.	
(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.	7. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten eine Person zum/zur Leitenden und eine weitere Person zum/zur stellvertretenden Leitenden. Mitglieder des Diakonierates können nicht zugleich die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.	
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.	8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Erscheinen keine Mitglieder, entscheidet der Diakonierat rechtskräftig.	
(4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im Anschluss an diese Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen		jetzt in § 6 Abs. 8 geregelt

<p>werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur ersten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.</p>		
<p>(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	
	<p>10. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der/die Leitende hat das Recht, Gäste einzuladen.</p>	
	<p>11. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Leitenden durchgeführt, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Leitenden. Entscheidungen mangels satzungsgemäßer Regelungen trifft der/die Leitende der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Diakonierates entsprechend pflichtgemäßem Ermessen.</p>	
	<p>12. Die Mitgliederversammlung kann von dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Der/die Leitende kann einzelnen oder allen Mitgliedern ermöglichen, an einer präsenten Mitgliederversammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln teilzunehmen. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist zu gewährleisten.</p>	

	<p>13. Finden Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen durchzuführen sind, ganz oder teilweise unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln statt, sind die Wahlen als Briefwahl innerhalb einer von dem/der Leitenden festgesetzten Frist durchzuführen. Die Wahlen sind gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beteiligt hat.</p>	
	§ 7	
	Aufgaben der Mitgliederversammlung	
	<p>1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Sie ist zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.</p>	
<p>§ 7 14. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung</p> <p>a) nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen; b) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes; c) wählt die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des geborenen Mitglieds; d) entscheidet über die Abberufung des Vorstandes.</p>	<p>2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung</p> <p>a) wählt den Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlung und die Stellvertretung b) nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen</p> <p>c) beruft eine Person in den Diakonierat d) beschließt Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.</p>	
	<p>3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.</p>	

	§ 8	
	Diakonierat	
	1. Der Diakonierat der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. ist zugleich das Aufsichtsgremium des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V..	
	2. Die Wahl des Diakonierates erfolgt gemäß der Satzung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.. Die geborenen Mitglieder des Betreuungsvereins gem. § 4, Abs. 2 dieser Satzung berufen eine Person in den Diakonierat gem. § 8, Abs. 1 Buchstabe d der Satzung des Diakonievereins. Die Amtszeit der berufenen Person beträgt vier Jahre, endet aber nicht vor der Bestellung des folgenden Diakonierates. Mitarbeitende des Betreuungs- bzw. Diakonievereins können nicht in den Diakonierat berufen werden.	
	3. Der Diakonierat bestellt, überwacht und berät den Vorstand des Betreuungsvereins und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Diakonierates und trägt dafür Sorge, dass die Belange des Betreuungsvereins in den Sitzungen des Diakonierates angemessen berücksichtigt werden.	
	4. Der Diakonierat <ul style="list-style-type: none"> a) stellt an und entlässt den Vorstand des Betreuungsvereins b) nimmt Berichte des Vorstandes entgegen c) schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor d) beschließt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung/den Jahresabschluss der Dia- 	

	<p>konie im Kirchenkreis Kleve, der auch die Kostenstellen des Betreuungsvereins enthält</p> <p>e) bestellt den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin bzw. die Abschlussprüfungsgesellschaft für die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V., die auch im Rahmen der Abschlussprüfung die Kostenstellen des Betreuungsvereins prüft</p> <p>f) unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Betreuungsvereins</p> <p>g) sorgt für die Einhaltung des Diakonischen Governance Kodex</p> <p>h) ist die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung und Entlassung –, die vom Vorsitzenden des Diakonierates und einem Stellvertreter gemeinsam wahrgenommen wird.</p> <p>i) bestellt bis zu fünf Mitglieder gem. § 4, Abs. 1 als Delegierte für die Mitgliederversammlung.</p>	
	<p>5. Ansonsten gelten die Bestimmungen zum Diakonierat in den §§ 8 und 9 in der Satzung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.</p>	
§ 6	§ 9	
Vorstand	Vorstand	
<p>(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der / die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ ist geborenes Mitglied des Vorstandes, die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p>1. Der Vorstand der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. bildet den Vorstand des Betreuungsvereins. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.</p>	

	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Betreuungsvereins unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung und nimmt sie in eigener Verantwortung wahr.	
(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.	Entfällt	
(3) Der/Die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ führt die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes.	<p>2. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Betreuungsvereins. Er stimmt diese mit dem Diakonierat ab und sorgt für ihre Umsetzung.</p> <p>Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und stellt deren Ausführung sicher.</p> <p>Der Vorstand beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung.</p>	
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.		Ist in § 8, Abs. 1 geregelt
	3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Vergütung erfolgt durch die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. aufgrund der Regelungen in der Satzung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.	
	4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Betreuungsvereins.	
	5. Der Vorstand beruft bei Bedarf einen Mitarbeitenden des Betreuungsvereins als Fachbereichsleitung und beruft diese ab.	
	<p>6. Der Vorstand unterstützt</p> <p>a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diakonierates</p> <p>b) den Leiter/die Leiterin der Mitgliederver-</p>	

	<p>sammlung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und nimmt an den Sitzungen des Diakonierates und den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>	
	<p>7. Der Vorstand informiert den Diakonierat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Betreuungsverein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.</p>	
	<p>8. Der Vorstand berichtet in der Regel in Textform und stellt dem Diakonierat entscheidungswichtige Unterlagen, insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und den Geschäftsbericht bzw. Lagebericht spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Diakonierates zur Verfügung. Er sorgt für die notwendige Transparenz der Informationen.</p>	
	<p>9. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einrichtungsinternen Richtlinien (Compliance).</p>	
<p>(5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens einmal jährlich.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Siehe Diakonierat, der nach der Satzung des Diakonievereins nach Bedarf aber mindestens 4-mal im Jahr tagt.</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 10</p>	
<p>Finanzen</p>	<p>Finanzierung</p>	
<p>(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden, soweit nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, aus Zuschüs-</p>	<p>1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden, soweit nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, aus Zuschüs-</p>	

<p>sen bestritten, die der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ für diesen Zweck zur Verfügung stellt.</p>	<p>sen bestritten, die die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. gewährleistet eine geeignete Innenrevision.</p>	
<p>(2) Die Verwaltung der gesamten Geld- und Sachmittel erfolgt durch den „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“. Das Gleiche gilt für die Verwaltung der Einkommen und Vermögen der Betreuten. Das Vermögen der Betreuten ist gesondert zu führen.</p>	<p>2. Die Verwaltung der gesamten Geld- und Sachmittel erfolgt durch die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Die Verwaltung der Einkommen und des Vermögens der Betreuten erfolgt unbeschadet der Haftungspflichten des Betreuungsvereins aufgrund der durch die Amtsgerichte als Vereinsbetreuer bestellten jeweiligen Mitarbeitenden des Betreuungsvereins in eigener Verantwortung. Das Vermögen der Betreuten ist gesondert zu führen.</p>	
	<p>3. Unbeschadet der Zugehörigkeit zum Anstellungsträger erfolgt die gesamte Personalverwaltung und -abrechnung durch die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V..</p>	
	<p>4. Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. beauftragt einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin bzw. eine Abschlussprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses, die auch die Prüfung des Betreuungsvereins beinhaltet.</p>	
<p>§ 9 Rechnungsprüfung</p>		
<p>Die Jahresrechnung und sonstige Rechnungsprüfung des Betreuungsvereins obliegt einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem anderen geeigneten Prüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.</p>		<p>Entfällt hier, siehe § 11</p>

§ 10 Niederschriften		
Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.		In § 5, Abs. 2 geregelt
§ 11	§ 11	
Satzungsänderungen und Auflösung	Satzungsänderungen und Auflösung des Betreuungsvereins	
(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit dazu nicht gegeben, entscheidet eine neu einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, welche den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Spitzenverbandes Diakonie-Rheinland-Westfalen-Lippe. Sie können von der Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Beschlüsse über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.		Entfällt hier, zusammengefasst in § 11, Abs. 1.

<p>(3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
	<p>§ 12</p>	
	<p>Übergangsregelung</p>	
	<p>Nach Eintragung der Satzung ist innerhalb von vier Monaten zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die gem. § 8, Abs. 1, Buchstabe d) der Satzung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. eine Person in den Diakonierat beruft.</p> <p>Der amtierende ehrenamtliche Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die hauptamtlichen Vorstände durch den Diakonierat bestellt worden sind.</p>	
<p>Goch, 9. Juni 2015</p>	<p>Goch, XX.XX.2025</p>	
<p>gez. Pilgrim, Pleines, Wolff</p>	<p>Gez. NN, NN, NN</p>	
<p>eingetragen beim AG Kleve (VR 849) am 06.07.2015</p>	<p>eingetragen beim AG Kleve (VR 849) am XX.XX.202X</p>	
	<p>Gez. Vorsitzender/Vorsitzende der Mitgliederversammlung</p>	

Zur planmäßigen Zusammenarbeit von Diakonieverein und Betreuungsverein

Diese Folie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie dient nur dazu, die Organstruktur darzustellen, wie sie in den beiden Satzungen geregelt ist:

BETREUUNGSVEREIN	DIAKONIEVEREIN
<p>Mitglieder Betreuungsverein Ca. 600 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Geborene Mitglieder: Kirchengemeinden und Kirchenkreis</p>	<p>Mitglieder Diakonieverein Kirchengemeinden und Kirchenkreis</p>
<p>Mitgliederversammlung Betreuungsverein Je 2 Delegierte aus Kirchengemeinden und Kirchenkreis bis zu 5 vom Diakonierat berufene Mitglieder des BTV</p>	<p>Mitgliederversammlung Diakonieverein Je 2 Delegierte aus Kirchengemeinden und Kirchenkreis Gastmitglied(er)</p>
<p>Diakonierat für Diakonie- und Betreuungsverein drei bis fünf von der Mitgliederversammlung Diakonieverein zu wählende sachkundige Personen Superintendent:in eine vom KSV berufene Person ein von der MV-Betreuungsverein berufene Person</p>	
<p>Vorstand Vorstand 1 Vorstand 2</p>	